

a. Rangverhältnisse der Rheinischen Justizbeamten. Es sollen haben

1. der erste Präsident und der General-Procurator des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes den Rang des Ober-Landesgerichts-Chef-Präsidenten.
2. die Senats-Präsidenten des Appellations-Gerichtshofes, der erste General-Advokat und die Präsidenten der Landgerichte, den Rang der Ober-Landesgerichts-Vice-Präsidenten.
3. die Appellations-Gerichtsräthe, die übrigen General-Advokaten, die Ober-Prokuratoren und die Handelsgerichts-Präsidenten, den Rang der Ober-Landesgerichts-Räthe;
4. die Prokuratoren bei dem Appellations-Gerichtshofe, die Landgerichts-Räthe und Prokuratoren, den Rang unmittelbar hinter den Ober-Landesgerichts-Räthen und vor den Ober-Landesgerichts-Assessoren;
5. die Appellations- und Landgerichts-Assessoren und die Handelsrichter, den Rang der Ober-Landesgerichts-Assessoren;
6. die Friedens-Richter den Rang der Domänen-Justizbeamten.

Ein jeder Beamter trägt die Uniform seiner Klasse, die Landes-Gerichtsräthe und die mit ihnen rangirenden Beamten die Uniform der Ober-Landesgerichts-Räthe, ohne Epaulets. Diejenigen Beamten, denen bereits ein Karakter beigelegt ist, welcher ihnen einen höhern

Rang ertheilt, als ihnen nach den obigen Bestimmungen zukommen würde, behalten den höhern Rang. Kabinetts-Ordre v. 6. Febr. 1824.

b. Rangverhältnisse der Justizbeamten im Großherzogthum Posen.

1. Dem Ober-Appellationsgericht zu Posen kommt der Rang jedes andern Ober-Landesgerichts zu, so wie die Inquisitoriate des Großherzogthums Posen den Inquisitoriaten in den übrigen Provinzen gleich zu stellen sind;
2. die Landgerichts-Präsidenten rangiren mit den Ober-Landesgerichts-Vice-Präsidenten, die Landgerichts-Direktoren mit den Ober-Landesgerichts-Räthen, die Landgerichts-Räthe unmittelbar nach den wirklichen Ober-Landesgerichts-Räthen und vor den Ober-Landesgerichts-Assessoren, die Landgerichts-Assessoren mit den letztern;
3. die bei den Friedensgerichten angestellten Richter und Assessoren gehören mit den Domänen-Justizbeamten in eine Klasse.

Ein jeder Beamte trägt die Uniform seiner Klasse nach den deshalb ergangenen Verordnungen; die Landgerichts-Räthe tragen die Uniform der Ober-Landesgerichts-Räthe ohne Epaulets. Kabinetts-Ordre v. 6ten Febr. 1824.